



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4534

A14

118.01.2021

Aktenzeichen
4201 - III. 17/Häusliche
Gewalt
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr.
Holznagel
Telefon: 0211 8792-206

68. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. Januar 2021

TOP „Staatsanwaltliche Einstellungen von Strafverfahren bei Fällen häuslicher Gewalt- Welche Linie verfolgt das Justizministerium“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211-8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**68. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 20. Januar 2021**

**Schriftlicher Bericht zu TOP
„Staatsanwaltliche Einstellungen von Strafverfahren bei Fällen
häuslicher Gewalt“**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die Unterrichtung über den mit dem Anmeldungsschreiben vom 7. Januar 2021 erbetenen Tagesordnungspunkt.

I. Vorbemerkung

Das Anmeldungsschreiben nimmt Bezug auf einen Einzelfall, der mit Verfügung vom 05.11.2020 von der Staatsanwaltschaft Münster auf den Privatklageweg verwiesen worden war. Die Leitende Oberstaatsanwältin in Münster hat dazu am 12.01.2021 u. a. die Besonderheit mitgeteilt, dass die Geschädigte zunächst einen Strafantrag nur wegen Sachbeschädigung und nicht wegen Körperverletzung gestellt habe.

Zum aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens hat die Leitende Oberstaatsanwältin dem Ministerium der Justiz wie folgt berichtet:

„Mit bei der Staatsanwaltschaft Münster am 24.11.2020 eingegangenem Schreiben vom 23.11.2020 hat die Verfahrensbevollmächtigte der Anzeigerstellerin Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid eingelegt und für ihre Mandantin Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte gestellt. In der Beschwerdeschrift hat die Verfahrensbevollmächtigte weitere Angaben zu dem Tathergang und dem Umfang und der Höhe des Sachschadens gemacht sowie Beleidigungen zum Nachteil ihrer Mandantin vorgetragen. Aufgrund der mit der Beschwerde vorgetragenen, neuen Umstände sind die Ermittlungen am heutigen Tage wieder aufgenommen worden.“

II. Erlasslage

Die fachlichen Vorgaben für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ergeben sich aus den bundeseinheitlichen „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV) wie folgt.

Nr. 86 Absatz 1 und 2 RiStBV

(1) Sobald der Staatsanwalt von einer Straftat erfährt, die mit der Privatklage verfolgt werden kann, prüft er, ob ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen besteht.

(2) Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des*

Verletzten hinaus nicht gestört worden, **so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.**

Nr. 233 RiStBV

Das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen ist vor allem dann zu bejahen, wenn eine rohe Tat, eine erhebliche Misshandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegt (vgl. Nr. 86). Dies gilt auch, wenn die Körperverletzung in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde; Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend.

234 Absatz 1 RiStBV

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde **oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.** Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend. **Andererseits kann auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt.**

Nr. 235 Absatz 3 RiStBV

Sind sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden und erscheinen diese erfolgversprechend, kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung entfallen.

Diese Grundsätze beanspruchen auch in der aktuellen Pandemiesituation uneingeschränkte Geltung.

III.

Handreichung und Sensibilisierung

Das Ministerium der Justiz stellt für die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Landesverwaltungsnetz eine Handreichung zur Sachbehandlung in Fällen häuslicher Gewalt bereit. Ein weiterer Leitfaden informiert über die Ziele von Täterarbeit, die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Täterprogramm und die Wirksamkeit von Täterarbeit bei häuslicher Gewalt. Zudem wird entsprechendes Fachwissen von den Dezernentinnen und Dezernenten in den 15 Sonderdezernaten bzw. Sonderabteilungen für Verfahren wegen häuslicher Gewalt bei den Staatsanwaltschaften des Landes weitergegeben.

Die familien- und strafrechtlichen Aspekte von Gewalt in der Familie sind regelmäßig Gegenstand von Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie und der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen (JAK). Die jährliche Fortbildungsveranstaltung „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“ der Deutschen Rich-

terakademie wendet sich an Straf- und Familienrichterinnen bzw. -richter sowie an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. In Vorträgen und Diskussionen werden u. a. die Themen Entstehung von häuslicher Gewalt, Tötungsdelikte an Frauen, Reaktion des Familiengerichts auf Gewalt in der Familie unter besonderer Berücksichtigung des Gewaltschutzgesetzes, die Stellung der Gewaltopfer im Strafverfahren und die Videovernehmung von kindlichen Gewaltopfern beleuchtet. In dem JAK-Seminar „Familienrecht und Strafrecht - Stalking und Gewaltschutz - Erkennen, Bewerten, Verhindern“ erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehende Informationen zum Stalking und zu Gewaltschutzfällen und lernen, die Gefährdungspotentiale in einem laufenden Verfahren besser einzuschätzen. Die Veranstaltung richtet sich an alle Justizangehörigen, die in Straf- oder Familiensachen tätig sind. Neben der Darstellung der rechtlichen Aspekte sowie der Erfahrungen der Staatsanwaltschaft und des Familiengerichts werden - u. a. durch die Beleuchtung der aktuellen Situation vor Ort in Nordrhein-Westfalen - typische Täterpersönlichkeiten und Tathandlungen sowie Schutzkonzepte vorgestellt. Es werden u. a. Möglichkeiten der Initiierung sowie Grenzen außergerichtlicher Regelungen vor dem Hintergrund langjähriger Praxis sowie typische Opferverhaltensweisen und deren Ursachen aufgezeigt.

Aktuell in der Pandemiesituation wurde mit einer als zentrale Multiplikationsveranstaltung angelegten Podiumsdiskussion zum Thema „Opferschutz bei häuslicher Gewalt, insbesondere bei erhöhter Gewaltbereitschaft am Ende einer Beziehung“ am 28. September 2020 im Landgericht Düsseldorf die „Informationswoche zum Opferschutz“ eröffnet. Beteiligte waren als Expertinnen und Experten die Opferschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen Elisabeth Auchter-Mainz, der Vorsitzende Richter des Schwurgerichts im Landgericht Düsseldorf, eine Staatsanwältin als Sonderdezernentin für häusliche Gewalt und eine Vertreterin der Frauenberatungsstelle Düsseldorf. Eröffnet wurde die Veranstaltung vom Minister der Justiz Biesenbach.